

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/ Wasser werden folgende Unterlagen benötigt, die Sie im Installateurportal hochladen bzw. uns zusenden können.

Dornheimer Weg 24

Telefon 06151 701-8515

Telefax 06151 701-8766

jens.metzger@e-netz-suedhessen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

- Handwerkskarte (Fotokopie), beidseitig
- Nachweis über die Gewerbeanmeldung (Fotokopie)
- Fotokopie der Betriebs-Haftpflichtversicherungspolice (mit Versicherungssummer)
- Meisterbrief im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk, abl. 04.1998 Installateur- und Heizungsbauer (Fotokopie Meisterprüfungszeugnis Vor- und Rückseite, lautet die Fachrichtung Gas- und Wasserinstallateur- keine zusätzlichen Lehrgänge notwendig. Lautet die Fachrichtung Zentral- Heizungs- und Lüftungsbauer- sind Nachweise TRG I-Lehrgang 80Stunden für Gas und TRWI-Lehrgang 120 Stunden für Wasser zu erbringen).

Aufgrund der Richtlinien vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 2. Dezember 2002, zwischen dem Verband der Deutschen Gas- und Wasserwerke e. V. Frankfurt und dem Zentralverband des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungsbauer-Handwerks (Bonn) sind mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen entsprechende Verträge abzuschließen.

Sobald Ihre Unterlagen bei uns komplett vorliegen, werden wir mit Ihnen einen Vertrag zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Gas- und Wasserinstallationen abschließen.

Sollten Sie noch Fragen zur Eintragung ins Installateurverzeichnis Gas/Wasser haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft.

e-netz Süd Hessen AG
Dornheimer Weg 24
64293 Darmstadt
www.e-netz-suedhessen.de
Sitz der Gesellschaft: Darmstadt
Reg.-Gericht Darmstadt HRB 86706

Vorstand:
Holger Klein
Ines Schultze

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Niedermaier

Ust.Idnr.: DE258553404
St.-Nr.: 007 225 46612
Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
IBAN: DE21 5087 0005 0032 5977 00
BIC: DEUTDEFF508

Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Gas- und Wasserhandwerks



Technische Regel DVGW-TRGI, Arbeitsblatt G 600 (A), Ausgabe 2018

Technische Regeln Trinkwasserinstallation TRWI- DIN 1988/ Ausgabe 2012

Druckmessgeräte für Gasdruckprüfung 150m / bar Mindestauflösung 0,1m / bar

Vertrag

Exemplar für e-netz Südhessen



Aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.f.vom 01.März 2007

zwischen der ENTEGA AG, Frankfurter Str. 110, 64293 Darmstadt und e-netz Südhessen AG, Dornheimer Weg 24,
64293 Darmstadt

- Im folgenden e-netz genannt -

und der/dem (bitte Installateur-Unternehmen eintragen)

-im folgenden IU genannt-

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß §12 Abs 2 AVBWasserV und § 13 Abs. 2 NDAV von der e-netz zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der e-netz und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet der e-netz.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gas- und Wasseranlagen* der Anschlussnehmer ab**

Hauptabsperreinrichtung

§ 2 Zusammenarbeit
e-netz und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung und an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Anschlussnehmern, IU, e-netz und ihren Bediensteten zusammen- zuarbeiten.

§ 3 Rechte des IU

Das IU Ist berechtigt,

1. Gas- und Wasseranlagen* herzustellen, die an das Rohrnetz der e-netz angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gas- und Wasseranlagen* zu erweitern, zu verändern und instandzuhalten,

2. einen von der e-netz ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist,

3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als, Vertragsinstallateurunternehmen* ausweist,

4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzen mit sechswöchiger Frist zu kündigen,

5. bei Kündigung des Vertrages durch die e-netz den Landesinstallateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen,

6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung bei der e-netz angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z. B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen Im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten,

7. die e-netz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,
1. der e-netz jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes. Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns. Verlegung des Betriebes,

2. im Fall der Nr. 1 den Installateurausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen in gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind.

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der e-netz angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß des Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der e-netz, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen der e-netz sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,

4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,

5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular der e-netz ordnungsgemäß anzumelden und fertlgzumelden,

6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,

7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken.

8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber der e-netz die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit die e-netz nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,

9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt.

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen*, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der e-netz enge Verbindung zu halten.

Vertrag

Exemplar für e-netz Süd Hessen



11. den Anschlussnehmer in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen e-netz und Anschlussnehmer sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Installateurausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Installateurausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen, die entliehenen** Schilder und sonstige von der e-netz zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. der e-netz unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte der e-netz

(1) die e-netz ist berechtigt

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, so kann die e-netz insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in §1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in §1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Die e-netz darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Anschlussnehmer, IU und e-netz erforderlich sind.

§ 6 Pflichten der e-netz

(1) Die e-netz ist verpflichtet.

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen der e-netz einschließlich der Gas- und Wassertarife* und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das bei der e-netz zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Installateurausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen.

6. dem IU für die Dauer dieses Vertrages ein oder mehrere Schilder leihweise zu überlassen, die es als Vertragsinstallationsunternehmen ausweisen*:

7. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§8 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft

Darmstadt, den (e-netz)

Unterschrift (J. Metzger)

Ort, Datum

Stempel Installationsunternehmen

Unterschrift Unternehmer

Unterschrift verantwortlicher Fachmann

*nicht zutreffendes streichen

**ggf durch Änderung den örtlichen Verhältnissen anpassen oder streichen